

Raub mit Todesfolge (§§ 249, 251 StGB)

Lösungshinweise Fall 1

Strafbarkeit des A gem. §§ 249 I; 250 II Nr. 3 b); 251

I. Raub (+)

II. Kausale Bedingung für den Tod des O (+). Der Tod ist A wohl auch allgemein objektiv zurechenbar.

III. Gefahrspezifischer Unmittelbarkeitszusammenhang: Im Tod muss sich gerade die spezifisch mit der Verübung eines Raubes verbundene Gefahr realisiert haben. Nach dem Zuschnitt des Raubtatbestands kann der gefahrspezifische Zusammenhang aber nur an den Einsatz der Raubmittel Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anknüpfen, aus denen sich typischerweise Lebensgefahren ergeben können. Kein tauglicher Anknüpfungspunkt ist dagegen die Wegnahmehandlung: Einen Diebstahl mit Todesfolge kennt das StGB gerade nicht. Daher Unmittelbarkeitszusammenhang hier (-)

IV. Qualifikation gem. § 250 II Nr. 3 b) nach wohl h.M. dagegen zumindest objektiv (+), da es hier ausreichen soll, dass die Todesgefahr irgendwie – also auch durch wie Wegnahmehandlung – durch die Tat hervorgebracht wurde. Richtigerweise fehlt es aber in diesen Fällen an dem spezifischen Gefahrenzusammenhang, da hier lediglich die unerlaubte Erhöhung eines Lebensrisikos in Frage steht, wovor gerade die §§ 212 ff. das Opfer schützen. Subjektiv: Tatfrage, ob A wusste, dass er O seine lebenswichtigen Medikamente wegnimmt; lebensnah wohl eher (-)

IV. Ergebnis: § 249 I (+), §§ 250 II Nr. 3 b), 251 (-)

Lösung Fall 2

A. Strafbarkeit des C gem. §§ 249 I; 22; 251

I. Versuchter Raub (+)

II. Eintritt des Todes infolge einer raubspezifischen Gefahr (+)
erfolgsqualifizierter Versuch?

- h.M. Auf Vollendung kann es nicht ankommen, weil nur Nötigung spezifische Raubgefährlichkeit auslöst -> Versuch des Grundtatbestandes reicht aus.

III. Leichtfertigkeit des C hinsichtlich der schweren Folge (+)

IV. Fraglich ist, ob C infolge des Verzichts auf die Wegnahme vom Raub mit Todesfolge insgesamt strafbefreiend nach § 24 I zurückgetreten ist?

- Teilweise wird ein Rücktritt für ausgeschlossen erklärt. Da das Unrecht des § 251 in der Realisierung der tatbestandsspezifischen Gefahr liegt, die Gefahr jedoch vom Nötigungsmittel, nicht der Wegnahme ausgehen muss, kann es im Rahmen des Rücktritts nur darauf ankommen, ob das Nötigungsmittel „vollendet“ wurde (sog. materielle Vollendung). Die formelle Vollendung mit der Wegnahme ist irrelevant. Allein dies entspricht dem Schutzzweck der erfolgsqualifizierten Delikte.
- Nach der h.M. ist ein Rücktritt dennoch möglich: Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 24 kann ein Täter von dem nur versuchten Grunddelikt strafbefreiend zurücktreten. Tut er dies, entfällt mit der Straflosigkeit wegen des versuchten Grunddelikts auch der erforderliche Anknüpfungspunkt für die Qualifikation. Das Abstellen der Gegenansicht auf eine „materielle“ Vollendung ist mit Art. 103 II GG unvereinbar. Auch bedarf es des Eingreifens von § 251 nicht, da §§ 227, 222 eine angemessene Bestrafung erlauben.
- Anhaltspunkte dafür, dass das Erschrockensein des C die Freiwilligkeit ausschließt bestehen nicht.

V. Ergebnis: §§ 249 I; 22; 251 nach h.M. (-)

Hinweis: Im Falle eines erfolgsqualifizierten Versuchs sollte die Rücktrittsproblematik sogleich im Rahmen des §§ 249, 22, 251 erörtert werden. Denn bejahte man – ohne Problembewusstsein – den Rücktritt im Anschluss an §§ 249, 250, 22 gelangt man zu §§ 251, 22 nämlich gar nicht.

B. Strafbarkeit des C gem. §§ 249 I; 22

(-), C ist strafbefreiend vom versuchten Raub zurückgetreten.

C. Strafbarkeit des C gem. § 222

Wäre (+) (siehe aber Prüfungseinschränkung), Todesfolge ist eingetreten, womit § 222 vollendet ist. Ein Rücktritt kommt somit im Hinblick auf dieses Delikt nicht in Betracht.

Lösungshinweise Fall 3 - Zusatzfall

A. Strafbarkeit des B gem. §§ 249 I; 250 II Nr. 3 b)

- I. Raub (+)
- II. Qualifikation nach § 250 II Nr. 3 b) Tatfrage
- III. Ergebnis: § 249 I (+), § 250 II Nr. 3 b) (+/-)

B. Strafbarkeit des B gem. §§ 249 I; 251; 22

- I. Raub (+)
- II. Möglichkeit des Versuchs einer Erfolgsqualifikation? Weil Erfolgsqualifikationen gem. § 11 II als Vorsatzdelikte zu behandeln sind, ist der Versuch einer Erfolgsqualifikation möglich. Zwar ist ein Umkehrschluss zu §§ 16, 18 StGB denkbar, der gegen eine Strafbarkeit des Versuchs der Erfolgsqualifikation spricht. Denn führt im Bereich der erfolgsqualifizierten Delikte der fehlende Vorsatz (§ 16 I 1) hinsichtlich der schweren Folge wegen des Ausreichens von Fahrlässigkeit (§ 18) nicht zur Straflosigkeit (so explizit auch § 16 I 2), so kann umgekehrt allein der bloße Vorsatz hinsichtlich der schweren Folge die Strafbarkeit nicht begründen, da § 18 hierfür Fahrlässigkeit fordert und keine Sonderregelung für Vorsatz existiert. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich der Strafgesetzgeber dieses Umkehrschlusses bewusst war und dadurch eine Regelung des Versuchs der Erfolgsqualifikation reflektiert treffen wollte. Vielmehr deutet der Erlass der Regelung des § 11 II darauf, dass die Bestrafung wegen Versuchs der Erfolgsqualifikation ermöglicht werden sollte.
- III. Rücktritt vom Versuch der Erfolgsqualifikation gem. § 24 I? Davon abhängig, ob man in Fällen, in denen der Täter sein primäres Handlungsziel (Wegnahme) erreicht hat und dabei bzgl. eines darüber hinausgehenden Erfolgs (Tod des Opfers) nur mit Eventualvorsatz gehandelt hat, einen Rücktritt für möglich hält. Richtigerweise ist die Rücktrittsmöglichkeit zu bejahen. Dass der Täter sein primäres Handlungsziel erreicht hat, lässt den Rücktritt – insbesondere unter Opferschutzgesichtspunkten – nicht sinnlos werden auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Wegnahme als solche ein im Hinblick auf § 251 außertatbestandliches Ziel ist.
- IV. Ergebnis: §§ 249 I; 251; 22 (-)

Lösungshinweise Fall 4 (nach BGH NStZ 2010, 33 mit Bespr. Bosch JA 2010, 229) -

Zusatzfall

A. Strafbarkeit des D gem. §§ 212 I; 211 II Gr. 1 Alt. 3, 4; Gr. 2 Alt. 4; Gr. 3 Alt. 2

- I. Tötung eines Menschen (+)
- II. Grausam (eher -), Stich ins Herz und Durchschneiden der Kehle führt regelmäßig nicht zu Qualen über das für die Tötung erforderliche Maß
- II. Habgier (-), da D sich mit der Tötung des X gerade der Möglichkeit, weiter Beute zu machen, beraubte.
- III. Niedrige Beweggründe (+), weil D aus Enttäuschung über die geringe Beute tötete.
- IV. Verdeckungsabsicht eher (-), da keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass es D gerade um die Verdeckung der Tat bzw. seiner Täterschaft ging.
- V. Ergebnis: §§ 212 I; 211 II Gr. 1 Alt. 4 (+)

B. Strafbarkeit des D gem. §§ 253 I; 255; 250 II Nr. 1 Alt. 2, Nr. 3 a), b); 251 am Geld

- I. Räuberische Erpressung (+), unabhängig davon, wie das Verhältnis zu § 249 bestimmt wird: D war sowohl hinsichtlich der Aushändigung des Geldes bzw. die Öffnung des Tresors auf die Mitwirkung des X angewiesen, was diesem bewusst war. Somit nach äußerem Erscheinungsbild ein Gebeakt und auch nach innerer Willensrichtung eine Vermögensverfügung.
- II. Qualifikation gem. § 250 II Nr. 1 Alt. 2; Nr. 3 a), b) durch das Zustechen mit einem Messer in Mund- und Halsbereich – und damit noch vor Abschluss des Erpressungsgeschehens – (+)
- III. Qualifikation gem. § 251? Problematisch hier: Qualifikation der räuberischen Erpressung nach Abschluss des Erpressungsgeschehens. Parallel zu Fall 4 zum schweren Raub (Qualifikation nach § 250 nach Raubvollendung) ist auch hier fraglich, ob die Todesverursachung nach Abschluss des Erpressungsgeschehens bzw. Vollendung der §§ 253, 255 die Tat nach § 251 qualifizieren kann.
 - Im Schrifttum wird die Möglichkeit einer Qualifizierung nach Vollendung des Grunddelikts überwiegend abgelehnt.
 - ⊕ Wortlaut: „Durch den Raub“ setzt voraus, dass dieser bei Setzung der Todesursache noch nicht vollendet ist.
 - ⊕ Ist der Raub schon vollendet, wenn der Täter den Tod des Opfers herbeiführt, erfolgt die Tötung nur „bei Gelegenheit“ der Tat, ist aber nicht spezifisches Folge – des bereits abgeschlossenen – Raubgeschehens.
 - ⊕ Umgehung der Voraussetzungen des § 252.
 - ⊕ Rechtsunsicherheit, da für die Bestimmung des Beendigungszeitpunkts keine hinreichend klaren Kriterien existieren.
 - Die Rspr. und Teile der Literatur halten dagegen eine Qualifikation auch nach Vollendung des Grunddelikts für möglich, sofern sich im Tod des Opfers noch die mit dem Grunddelikt verbundene

tatbestandsspezifische Gefahr verwirklicht (z.B. dann, wenn sich der Täter den Fluchtweg freischießt).

- ⊕ Es wäre widersprüchlich, eine Tötung nach vollendetem Raub (evtl. Eingreifen von § 252) und nach vollendeter räuberischer Erpressung (kein Eingreifen von § 252) unterschiedlich zu behandeln, obwohl der Gesetzgeber mit dem Verweis des § 255 auf §§ 249 ff. gerade eine Gleichbehandlung angeordnet wissen wollte.
- ⊕ Es macht keinen Unterschied, ob sich der Täter zunächst den Weg zur Beute freischießt und damit § 251 verwirklicht oder ob er sich nach Vollendung des Grunddelikts den Fluchtweg freischießt. Beide Fälle sind gleichermaßen strafwürdig.

Angesichts der Rspr. nach BGHSt. 52, 376, 377 f. (vgl. Fall 5 zum schweren Raub) wäre weiterhin zu erwarten gewesen, dass der BGH auch in diesem – hinsichtlich der rechtlichen Problematik parallel liegenden Fall – verlangt, dass der qualifizierende Umstand nach Vollendung des Grunddelikts von Zueignungs- bzw. Bereicherungsabsicht getragen sein muss. Der BGH äußert sich zu dieser Einschränkung hier jedoch nicht.

Verlangt man daher – was als einschränkendes Korrektiv einer ablehnenswerten Ausweitung auf die Beendigungsphase zu begrüßen wäre –, dass auch die Todesverursachung noch von Bereicherungs- bzw. Beutesicherungsabsicht getragen sein muss, wäre § 251 hier zu verneinen: D tötet X aus Enttäuschung oder Wut, aber nicht, um die bisherige Beute zu sichern.

IV. Ergebnis: §§ 253 I; 255; 250 II Nr. 1 Alt. 2, Nr. 3 a), b) (+)

C. Strafbarkeit des D gem. §§ 253 I; 255; 250 II Nr. 1 Alt. 2, Nr. 3 a), b); 251; 22 am Tresorinhalt

I. Hinsichtlich §§ 253 I; 255; 250 II Nr. 1 Alt. 2, Nr. 3 a), b); 22 nach gleichen Grundsätzen wie oben (+)

II. Hinsichtlich § 251 (-). Zwar lag hier noch keine Vollendung des Erpressungsgeschehens vor. D hatte seine erpresserischen Absichten aber subjektiv bereits aufgegeben, als er aus Enttäuschung zur Tötung des X ansetzte. Insoweit trat der Todeserfolg nicht „durch“ eine räuberische Erpressung ein, sondern nur gelegentlich dieser.

D. Strafbarkeit des E gem. §§ 212 I; 211 II Gr. 1 Var. 3, 4; Gr. 2 Var. 4; Gr. 3 Alt. 2; 25 II

Tötung des X war vom gemeinsamen Tatplan von D und E nicht erfasst. Aufgrund des spontanen einseitigen Entschlusses des D zur Tötung liegt auch keine konkludente Tatplanerweiterung vor. Zurechnung gem. § 25 II daher (-)

E. Strafbarkeit des E gem. §§ 253 I; 255; 250 II Nr. 1 Alt. 2, Nr. 3 a), b); 251; 25 II am Bargeld

I. Zurechnung gem. § 25 II der schweren räuberischen Erpressung gem. §§ 253 I; 255; 250 II Nr. 1 Alt. 2, Nr. 3 a), b) (+)

II. Zurechnung gem. § 25 II bzgl. § 251: nur möglich, wenn E die erfolgsverursachende Handlung zumindest im Wesentlichen in seine Vorstellung aufgenommen hat. BGH NSTZ 2010, 33, 33 verneint das hier: Todeserfolg ist nicht Folge der von E bloß gebilligten Schnitte und Stiche im Mund- und Halsbereich. Vielmehr trat eine Zäsur im Geschehen ein, als sich E und D, nachdem sie im Büro kein Bargeld gefunden hatten, zur Flucht entschlossen hatten. Erst daraufhin entschloss sich der D, X zu töten. D brachte dem Opfer somit den tödlichen Messerstich ins Herz nicht mehr im Rahmen verabredeter Gewaltausübung bei. E nutzte die Tötung des Opfers auch nicht dazu aus, sich in den Besitz von Vermögenswerten zu bringen oder jedenfalls danach weiter zu suchen. Daher (-)

III. Ergebnis: §§ 253 I; 255; 250 II Nr. 1 Alt. 2, Nr. 3 a), b); 25 II (+)

F. Strafbarkeit des E gem. §§ 253 I; 255; 250 II Nr. 1 Alt. 2, Nr. 3 a), b), 25 II, 22 am Tresorinhalt (+)

G. Strafbarkeit des E gem 251; 25 II, 22 am Tresorinhalt

(-), aus gleichen Erwägungen wie unter E. dargelegt.

Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit

- I.** *Anknüpfungspunkt des Gefahrzusammenhangs.*
- II.** *Erfolgsqualifizierter Versuch, Versuch der Erfolgsqualifikation, Rücktritt.*
- III.** *Taugliche Qualifikationsphase.*